

Satzung

**der Freunde der Freien Waldorfschule Rosenheim e.V., Mangfallstraße 53, 83026
Rosenheim (im Folgenden: "Waldorfschule")**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen: „Freunde der Freien Waldorfschule Rosenheim“**
- 2. Der Sitz des Vereins ist Rosenheim.**
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein einzutragen und trägt sodann den Zusatz e.V.**
- 4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 2. Zwecke des Vereins sind:**
 - a) die Förderung der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung
im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO,**
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur
im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO**
 - c) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte
sowie für Flüchtlinge
im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO**

3. Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

zu a):

- **Unterstützung und Förderung der Schulgemeinschaft der Waldorfschule Rosenheim. Hierbei ist insbesondere geplant Anschaffung von Schulmaterialien, Finanzierung von Musik und Förderunterricht, Unterstützung von Schulveranstaltungen (z.B. Klassenfahrten/Orchesterfahrten/Praktika) und die dafür benötigten Materialien (z.B. Wanderausstattung für die Alpenüberquerung).**
- **Hilfe bei der Integration von SchülerInnen in die Schulgemeinschaft, beispielsweise durch Beschaffung von geeigneten Materialien und Finanzierung von Unterrichtsstunden.**
- **Unterstützung von SchülerInnen bei der Gründung und Umsetzung von Schülerfirmen. Die Schülerfirmen haben insbesondere zum Ziel, den SchülerInnen ein nachhaltiges und soziales Wirtschaften näher zu bringen und die weltweiten Wertschöpfungsketten, die Wichtigkeit fairer Löhne sowie den Wert von Rohstoffen zu verstehen.
(Zweckbetrieb)**
- **Die Unterstützung von Aufbau und Betrieb von Schulen und Kindergärten im Ausland, insbesondere durch die im Zweckbetrieb eingenommenen Einkünfte.**

zu b)

- **Unterstützung von privatem Instrumentalunterricht von SchülerInnen, insbesondere durch Beschaffung von Instrumenten und Mitfinanzierung von Unterrichtsstunden.**

zu c):

- **Unterstützung bei der Suche von Unterkünften.**

- *Unterstützung der aufnehmenden Familien insbesondere durch die Vermittlung von Informationen und die Beschaffung von Materialien, die für das Zusammenleben benötigt werden.*
- *Beschaffung von für das Schulleben benötigten Materialien wie zum Beispiel Schreibzeug, Schultaschen, Instrumente, Materialien für Klassenfahrten (hier z.B. Ausstattung für die Alpenüberquerung).*
- *Beschaffung von für das Leben und den Alltag benötigten Dingen wie Kleidung, Schuhe, Fahrräder etc.*

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
2. *Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
3. *Pauschale Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG und pauschale Erstattungen von Fahrt- und Kfz-Kosten etc. an Vorstände und sonstige für den Verein tätige Mitglieder sind zulässig.*

§ 4 Mitgliedschaft

1. *Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.*

- 2. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und die Zustimmung des Vorstandes erworben. Die Mitgliedschaft endet mit: Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung ist mit Monatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.**
- 3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung eines durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Mitgliedsbeitrags. Der Vorstand kann hierzu eine gesonderte Beitragsordnung festlegen.**
- 4. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen oder den Zweck des Vereins erheblich verstößt oder zuwider handelt oder den satzungsgemäßen Beitrag nicht bis zum Ende eines Geschäftsjahres entrichtet hat.
Der Ausschluss wird wirksam mit der Zustellung der Ausschlussklärung.**
- 5. Mit Verlust der Mitgliedschaft endet die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.**

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand**
- 2. die Mitgliederversammlung**

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen im Voraus in**

schriftlicher oder elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder mindestens 10 % der Mitglieder eine Einberufung schriftlich oder elektronisch und unter Angabe der Gründe beantragen.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- *die Entgegennahme des Geschäftsberichtes*
- *die Entgegennahme des Kassenberichts*
- *der Bericht des Kassenprüfers*
- *die Entlastung des Vorstands*
- *die Wahl des Vorstands*
- *die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages*
- *die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung*
- *die Bestimmung eines Kassenprüfers*

4. Die Versammlung wird vom Vorstand oder einer durch ihn bestimmten Person geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

5. Zu Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.**
- 7. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz bzw. anderen Medien oder Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.**
- 8. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.**

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens 5 gewählten Vorstandsmitgliedern. Einer der Vorstände übernimmt die Position des Kassenwartes.**
- 2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.**

- 3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstände bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.**
- 4. Es wird auf Grundlage des Mehrheitswahlrechts gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit findet, wenn nötig, eine Stichwahl statt. Nach drei Stichwahlen entscheidet das Los.**
- 5. Der Vorstand bestimmt einen Wahlleiter, der die Vorstandswahl leitet.**
- 6. Wiederwahl ist zulässig.**
- 7. Bei Ausscheiden eines Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode, können – bei Unterschreitung der festgelegten Mindestzahl müssen – die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung einen Ersatzvorstand bestimmen.**
- 8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.**

§ 8 Vertretung

Der Verein wird durch mindestens 2 Vorstände zusammen gesetzlich vertreten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages legen die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.

§ 10 Spenden und Einnahmen

- 1. Die zu der Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen von durchgeführten Veranstaltungen wie Basare sowie durch Einnahmen des Zweckbetriebs generiert.*
- 2. Spenden und Einnahmen von Veranstaltungen und durch den Zweckbetrieb können von der jeweiligen Einzelperson (Spenden), bzw. den verantwortlichen Personen der jeweiligen Veranstaltung, bzw. des Zweckbetriebs, einem konkreten Satzungszweck zugeordnet werden und dürfen dann nur für den jeweiligen Zweck verwendet werden.*

§ 11 Kassenprüfung

- 1. Der/die KassenprüferIn wird von der Mitgliederversammlung gewählt und für das nächste Jahr bestimmt.*
- 2. Der/die KassenprüferIn muss Vereinsmitglied sein. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein.*

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein der freien Waldorfschule Rosenheim, Mangfallstr. 53, 83026 Rosenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf.

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 28.04.2022 beschlossen.

Unterschrift Gründungsmitglieder:

Susanne Eíself

Bettina Heinz

Katrin Brachwitz

Anita Etz

Kirsten Laker-Callies

Daniel Walz

Carla Veith

Alexandra Korkmaz